

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen

1955	Ausgegeben zu Wiesbaden am 19. Juli 1955	Nr. 11
Tag	Inhalt:	Seite
15. 7. 55	Gesetz zur Ergänzung des Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz	35

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Gesetz zur Ergänzung des Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz.

Vom 15. Juli 1955.

#### Artikel 1

Im IV. Abschnitt des Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz vom 30. März 1954 (GVBl. S. 44) wird als § 11 a eingefügt:

#### „§ 11 a

(1) Geschäfte und Verhandlungen, die der Durchführung der Flurbereinigung oder der beschleunigten Zusammenlegung nach dem Flurbereinigungsgesetz vom 14. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 591) dienen, einschließlich der Berichtigung der öffentlichen Bücher, sind frei von Steuern, Gebühren, Kosten und anderen Abgaben, die auf landesrechtlichen Vorschriften beruhen. Das gilt nicht für die Grunderwerbsteuer bei dem Übergang von Grundstücken auf den Träger des Unternehmens gemäß §§ 87 bis 90 des Flurbereinigungsgesetzes.

(2) Die Steuer-, Gebühren-, Kosten- und Abgabefreiheit ist von der zuständigen Behörde ohne Nachprüfung anzuerkennen, wenn die Flurbereinigungsbehörde versichert, daß ein Geschäft oder eine Verhandlung der Durchführung der Flurbereinigung oder der beschleunigten Zusammenlegung dient.“

#### Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1954 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 15. Juli 1955.

Der Hessische  
Ministerpräsident  
Z i n n

Der Hessische Minister  
für Landwirtschaft  
und Forsten  
H a c k e r

